

# A m t s b l a t t

## der Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 33

Potsdam, den 21. Januar 2022

Sonderamtsblatt Nr. 04

### Allgemeinverfügung

## Zur häuslichen Absonderung von engen Kontaktpersonen zur Eindämmung und zum Schutz vor der Verbreitung von COVID-19 und zum Kontaktpersonenmanagement

#### Vorbemerkung:

Die nachfolgende Allgemeinverfügung folgt dem Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz vom 07.01.2022, sowie dem Beschluss des Deutschen Bundestages (Drs. 20/390 vom 11.01.2022) sowie der zweiten Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2 Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (Zweite SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung geändert durch die Verordnung vom 14.01.2022 (GVBl.II/22) und regelt die Verpflichtungen zur häuslichen Absonderung von engen Kontaktpersonen einer auf das SARS-Cov-2 positiv getesteten Person.

Aus Gründen der Vereinfachung wird folgende Zusammenfassung vorangestellt:

Es gilt:

- 10 Tage Quarantäne für enge Kontaktpersonen sowie 10 Tage Isolation für infizierte Personen
- keine Quarantäne für Geboosterte, „frisch“-doppelt Geimpfte, geimpfte Genesene und „frisch“-Genesene,
- Allgemeine Verkürzung der Quarantäne / Isolation auf 7 Tage durch negativen PCR- oder qualitativen Schnelltest möglich (sog. Freitestung)
- Grundsätzlich keine Quarantäne bei Kindern und Jugendlichen als Kontaktperson bei Infektionsgeschehen an Schulen und Hort (Ausnahme Kontaktpersonen im privaten Bereich)
- Infizierte Kinder und Jugendliche (Infektionsgeschehen an Schulen und Kitas) können sich nach 7 Tagen freitesten lassen (Symptombefreiheit von mind. 48h und einem negativer PCR Test)
- Infizierte Beschäftigte in besonderen Einrichtungen (Pflegeeinrichtungen, Krankenhäuser, Eingliederungshilfe) können sich nach 7 Tagen freitesten lassen, benötigen bei Symptombefreiheit (mind. 48h) einen negativen PCR Test
- Das Gesundheitsamt kann hiervon im Einzelfall abweichende Entscheidungen treffen.

\* „Frisch“ bedeutet: wenn die Erkrankung/ Impfung weniger als 3 Monate zurückliegt

#### Impressum



Landeshauptstadt  
Potsdam



**Herausgeber:** Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister  
Verantwortlich: Fachbereich Kommunikation und Partizipation, Heike Bojunga

**Redaktion:** Dieter Horn  
Friedrich-Ebert-Straße 79-81, 14469 Potsdam,  
Tel.: +49 331 289-1803

#### Kostenlose Bezugsmöglichkeiten:

Internetbezug über [www.potsdam.de/Amtsblatt](http://www.potsdam.de/Amtsblatt)  
Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden Stellen in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:  
Rathaus Bürgerservice, Friedrich-Ebert-Straße 79-81  
Stadt- und Landesbibliothek, Am Kanal 47 im Bildungsforum Potsdam  
Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135  
Bürgerhaus am Schlaatz, Schillhof 28  
Begegnungszentrum STERN\*Zeichen, Galleistr. 37-39  
Allgemeiner Studierendenausschuss der Universität Potsdam,  
Am Neuen Palais, Haus 6  
Groß Glienicke, An der Kirche 22, 14476 Potsdam  
Uetz-Paaren, Siedlung 4, 14476 Potsdam  
Satzkom, Dorfstraße 2, 14476 Potsdam  
Golm, Reiherbergstraße 14 A, 14476 Potsdam  
Fahrland, Von-Stechow-Straße 10, 14476 Potsdam  
Neu Fahrland, Am Kirchberg 61, 14476 Potsdam  
Eiche, Baumhaselring 13, 14469 Potsdam  
Marquardt, Hauptstraße 3, 14476 Potsdam  
REWE Pilaske oHG, In der Feldmark 3a, 14476 Potsdam  
Roggenbuck, Ortsvorsteher, Eschenweg 28, 14476 Potsdam  
**Satz & Druck:** Gieselmann Medienhaus GmbH, 14558 Nuthetal

Hinsichtlich der einzelnen Begriffsbestimmungen und Anordnungen wird auf den nachfolgenden Wortlaut der Allgemeinverfügung verwiesen:

Aufgrund der §§ 28 Abs. 1 i.V.m. 29 Abs. 1, 2 und 30 Abs. 1, 2, und 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 2 und 25 Abs. 2 i.V.m. 16 Abs. 2 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) für das räumliche Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam erlasse ich folgende Allgemeinverfügung:

## I. Diese Allgemeinverfügung gilt für folgenden Personenkreis:

1. Für **positiv** auf das Coronavirus SARS-CoV-2 **getestete Personen (infizierte Person)**
2. Für Personen, die Kenntnis davon haben, dass sie nach den Vorgaben des Robert-Koch-Institutes (RKI) als **enge Kontaktpersonen** zu einer auf das SARS-CoV-2 positiv getesteten Person einzustufen sind.
3. **Ausgenommen** sind asymptomatische Personen, die im Hinblick auf das SARS-CoV-2 Virus geboostert, „frisch“ doppelt geimpft, geimpft genesen oder von einer vorherigen Infektion „frisch“ genesen sind.

Als geimpft, genesen oder von einer vorherigen Infektion „frisch“ genesen sind Personen, bei denen das jeweilige Ereignis maximal 3 Monate zurückliegt

4. Das Gesundheitsamt behält sich auch weiterhin vor, auf konkrete Ausbruchsgeschehen gesondert zu reagieren und ggfs. weitergehende Maßnahmen zu ergreifen.

## II. Begriffsbestimmung

### Als Kontaktperson (Ziff. I.2) gilt,

- wer zu einer auf das SARS-CoV-2 Virus positiv getesteten Person im Zeitraum von 48 Stunden vor Auftreten der Symptome bis zum Zeitpunkt der häuslichen Absonderung Kontakt hatte.
- wer zu einer auf das SARS-CoV-2 Virus positiv getesteten Person im Zeitraum von 48 Stunden vor Abnahme des Abstrichs Kontakt hatte.

Eine Kontaktperson ist als enge Kontaktperson zu qualifizieren, wenn zwischen den Personen **mindestens** eine der folgenden Situationen vorgelegen hat:

Enge Kontaktsituation zu einem bestätigten COVID-19-Fall liegt bei exemplarischen Alltagssituationen vor:

- Aufenthalt im Nahfeld der infizierten Person mindestens 10 Minuten mit einem Abstand von weniger als 1,5 m (enger Kontakt), ohne dass durchgehend und korrekt ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz oder eine FFP2-Maske von infizierter Person und Kontaktperson getragen worden ist,
- Gespräch mit der infizierten Person (face-to-face-Kontakt, <1,5 m, unabhängig von der Gesprächsdauer) ohne adäquaten Schutz (adäquater Schutz = Fall und Kontaktperson tragen durchgehend und korrekt medizinischer Mund-

Nasen-Schutz oder FFP2-Maske) oder ein direkter Kontakt mit einem respiratorischen Sekret (wie z.B. durch Küssen, Anhusten, Anniesen, Kontakt zu Erbrochenem, Mund-zu-Mund Beatmung)

- Gleichzeitiger Aufenthalt von Kontaktperson und Fall im selben Raum mit wahrscheinlich hoher Konzentration infektiöser Aerosole unabhängig vom Abstand für > 10 Minuten, auch wenn durchgehend und korrekt medizinischer Mund-Nasen-Schutz oder FFP2-Maske getragen wurde.

Abzugrenzen ist von den aufgeführten Situationen das Tragen von FFP2-Masken als persönliche Schutzausrüstung im Rahmen des Arbeitsschutzes oder wenn auch außerhalb des Arbeitsbereiches davon auszugehen ist, dass die Maske korrekt getragen wurde (z. B. nach einer Anleitung oder Einweisung in die korrekte Anwendung).

Die Mitglieder eines Hausstandes / Haushaltes gehören schon allein aufgrund der täglichen räumlichen und körperlichen Nähe zu den engen Kontaktpersonen. Deswegen wird ihre Absonderung ohne Einzelfallprüfung angeordnet.

**Positiv getestete Personen** (Ziff. I. 1) sind alle Personen, die Kenntnis davon haben, dass eine nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommene molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein von Corona Virus, SARS-CoV-2 bzw. ein nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommener Antigentest für den direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2 oder ein unter fachkundiger Aufsicht selbst durchgeführter Antigenschnelltest oder PCR Test ein positives Ergebnis aufweist.

**Eine asymptomatische Person** (Ziff. I.3) ist eine Person, bei der aktuell kein typisches Symptom oder sonstiger Anhaltspunkt für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt. Typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sind Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust.

**Ein Impfnachweis** ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Schutzimpfung mit einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse [www.pei.de/impfstoffe/covid-19](http://www.pei.de/impfstoffe/covid-19) genannten Impfstoffen erfolgt ist, und entweder aus einer vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse [www.pei.de/impfstoffe/covid-19](http://www.pei.de/impfstoffe/covid-19) veröffentlichten Anzahl von Impfstoffdosen, die für eine vollständige Schutzimpfung erforderlich ist, besteht.

**Ein Genesenennachweis** ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Testung durch eine Labor Diagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist und maximal 3 Monate zurückliegt.

**Geboostert sind Personen**, welche nach einer vollständigen Impfung eine Auffrischungsimpfung (3. Impfung) mit einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse [www.pei.de/impfstoffe/covid-19](http://www.pei.de/impfstoffe/covid-19) genannten Impfstoff erhalten haben.

**Frisch doppelt geimpft sind Personen**, deren vollständige Impfung (Tag der 2. Impfung) mit einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse [www.pei.de/impfstoffe/covid-19](http://www.pei.de/impfstoffe/covid-19) genannten Impfstoffen weniger als 3 Monate zurückliegt.

**Frisch genesen sind Personen**, deren Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Tag der PCR-Testung) weniger als 3 Monate zurückliegt.

**Geimpft genesen sind Personen**, bei denen eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 festgestellt wurde und welche eine Impfung mit einem vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse [www.pei.de/impfstoffe/covid-19](http://www.pei.de/impfstoffe/covid-19) genannten Impfstoff vorweisen können, wobei die Infektion oder Impfung weniger als 3 Monate zurückliegt.

Die Befreiung für Geimpfte und Genesene gilt jedoch nicht, wenn der Verdacht oder Nachweis besteht, dass beim Quellfall eine Infektion mit einer der besorgniserregenden SARS-CoV-2-Varianten vorliegt, bei denen die Empfehlungen des RKI weiterhin keine Ausnahmen von der Absonderungspflicht vorsehen (siehe [www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html](http://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html))

Die jeweiligen Begriffsbestimmungen orientieren sich an der aktuell gültigen Verordnung der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung und der Coronavirus-Einreiseverordnung.

### III. Anordnungen

Für die unter Ziff. I.1 – I.2) genannten Personen ordne ich ab sofort die folgenden Maßnahmen an:

#### 1. **Absonderung in der Häuslichkeit** (

sogenannte häusliche Quarantäne / Isolation)

- a. Sie dürfen die Wohnung nicht ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes verlassen. Ferner ist es untersagt, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht dem eigenen Haushalt angehören.
- b. Die Anordnung der Absonderung gilt unter der Voraussetzung der Symptomfreiheit grundsätzlich **bis zum Ablauf von 10 Tagen**, gerechnet vom Folgetag des letzten Kontaktes.
- c. Es besteht die Möglichkeit der sog. Freitestung:
  - frühestens am **7. Tag** der Quarantäne / Isolation darf eine PCR-Testung oder eine qualifizierte Antigen-Schnelltestung in einem der Schnelltestzentren erfolgen, welche die häusliche Quarantäne / Isolation ab Kenntnis des negativen Testergebnisses beendet.
  - Infizierte Beschäftigte (positives Testergebnis), welche in Pflegeeinrichtungen, Krankenhäusern und ähnlich tätig sind, benötigen bei vorliegender Symptomfreiheit (mind. 48h) einen negativen PCR Test, um die Isolation nach 7 Tagen vorzeitig beenden zu können
- d) Regelungen für Schülerinnen und Schüler sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

- (1) Bei Auftreten einer Infektion mit dem Coronavirus in Schulen, (Grundschulförderklassen, Horten an der Schule, Betreuungsangebote der verlässlichen Grundschule und der flexiblen Nachmittagsbetreuung) besteht für die Schülerinnen und Schüler als Kontaktpersonen innerhalb der Klasse, Lern- oder Betreuungsgruppe, in der die Infektion aufgetreten ist, keine Quarantänepflicht.

Zur effektiven Eindämmung einer Virusverbreitung bei einem positiven Indexfall im Klassenverband, wird eine täglich dokumentierte Testpflicht mittels Schnelltest (Selbsttest oder Teststelle) für den Zeitraum von fünf Kalendertagen angeordnet. Diese entfällt, wenn zwischen dem letzten Kontakt und der Mitteilung des positiven Ergebnisses 7 (sieben) oder mehr Kalendertage vergangen sind.

Sind in einer Klasse 8 oder mehr Indexe / Infektionen aufgetreten, besteht für die Schülerinnen und Schüler dieser Klasse/ Lerngruppe eine Absonderungspflicht (Quarantäne) von 7 Kalendertagen. Eine vorzeitige Freitestung ab dem 5. Tag ist dann grundsätzlich nicht möglich.

Für Schülerinnen und Schüler ist der Zutritt zur Schule und die Teilnahme am Präsenzunterricht nur zulässig, wenn sie mindestens an drei von der jeweiligen Schule bestimmten, nicht aufeinanderfolgenden Tagen pro Woche, einen auf sie ausgestellten Testnachweis vorlegen. Als Nachweis ist auch eine von der getesteten Person oder, sofern diese nicht volljährig ist, von einer oder einem Sorgeberechtigten unterzeichnete Bescheinigung über das negative Ergebnis eines ohne fachliche Aufsicht durchgeführten Antigen-Tests zur Eigenanwendung zulässig.

Ausgenommen von der Testpflicht sind vollständig geimpfte und genesene Personen (Ziff. II).

War vor Auftreten der Infektion keine ausreichende Lüftung im Klassen-, Lern- oder Betreuungsraum sichergestellt oder wurde die Maskenpflicht nicht eingehalten, kann die zuständige Behörde hiervon abweichend eine Absonderungspflicht anordnen.

- (2) Bei Auftreten einer Infektion mit dem Coronavirus in Kindertageseinrichtungen, (Einrichtungen der Kindertagespflege, Schulkindergärten) besteht für die in diesen Einrichtungen betreuten Kinder als Kontaktpersonen innerhalb der Betreuungsgruppe, in der die Infektion aufgetreten ist, eine Absonderungspflicht (Quarantäne) von 7 Kalendertagen.

Eine vorzeitige Freitestung ab dem 5. Tag ist grundsätzlich nur dann möglich, sofern ein hinreichender Schutz durch ausreichende Lüftung in den Betreuungsräumen oder Einhaltung der Maskenpflicht und dokumentierte Testung (entsprechend Ziff. III. D (1)) sichergestellt ist.

- (3) Die Leitungen der in den Absätzen 1 und 2 genannten Einrichtungen sind bei Vorliegen der positiven Testung einer Person verpflichtet, die Sorgeberechtigten der Schülerinnen und Schüler oder Kinder aus der Klasse, Lern- oder Betreuungsgruppe, in der die Infektion aufgetreten ist, anonymisiert hierüber zu informieren.

## 2. Gesundheitsüberwachung

Die folgenden Anordnungen zur Gesundheitsüberwachung (Ziff. III 2. a-c) gelten grundsätzlich bis zum Ablauf von 10 Tagen, gerechnet vom Folgetag des letzten Kontaktes. Dies betrifft insbesondere den unter Ziff. I.1 und I.2 beschriebenen Personenkreis.

- a) Beobachtung durch das Gesundheitsamt:  
Sie haben dabei insbesondere auf Befragung des Gesundheitsamts über alle Ihren Gesundheitszustand betreffenden Umstände Auskunft zu geben und Untersuchungen und Entnahmen von Untersuchungsmaterial zu dulden sowie den Anordnungen des Gesundheitsamtes Folge zu leisten.
- b) Täglich ist die Körpertemperatur zu messen.
- c) Täglich ist ein Tagebuch zu Symptomen, Körpertemperatur, allgemeine Aktivitäten und Kontakten zu weiteren Personen zu führen (für die zurückliegenden Tage, bitte soweit Sie sich erinnern).

## 3. Beachtung von nachfolgenden Hygieneregeln:

- a. Kontakte zu anderen Personen sind auf das zwingend notwendige Maß zu beschränken.
- b. In der Häuslichkeit soll nach Möglichkeit eine zeitliche und räumliche Trennung von den anderen Haushaltsmitgliedern eingehalten werden.  
Eine zeitliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass der Aufenthalt in einem anderen Raum als die anderen Haushaltsmitglieder erfolgt.

## 4. Verhalten bei sog. Folgefällen

Treten in einem Haushalt während der Quarantänezeit der Haushaltskontaktpersonen Folgefälle auf, so verlängert sich die Quarantänedauer für die übrigen Haushaltsmitglieder nicht über 10 Tage hinaus (gezählt ab dem Tag nach dem Tag des Symptombeginns des Primärfalles des Haushalts)

Darüber hinaus wird für die Haushaltsmitglieder von COVID-19-Fällen nach Ende der Quarantäne bis zum 20. Tag nach Symptombeginn des COVID-19-Falles zusätzlich eine Reduktion der Kontakte (z.B. Homeoffice, keine privaten Treffen mit haushaltsfremden Personen) empfohlen.

Treten bei Haushaltskontaktpersonen Symptome auf, muss eine umgehende Isolierung und Testung mittels PCR-Test erfolgen.

## 5. Empfehlungen

Auch von der Quarantäne / Isolation befreiten Personen ist zu empfehlen, sich innerhalb 14 Tagen nach dem Kontakt zum Quellfall testen zu lassen.

## 6. Die Meldepflichten gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. t und § 7 Abs. 1 Nr. 44a IfSG bleiben unberührt.

- Die positiv getestete Person ist **verpflichtet**, sich beim Gesundheitsamt zu melden und über das Testergebnis zu informieren, sofern nicht bereits eine Kontaktaufnahme durch das Gesundheitsamt erfolgte.

- Sie hat dem Gesundheitsamt Informationen zu ihrer häuslichen Absonderung unter Angabe ihres Namens, sowie einer Postadresse, der Absonderungsadresse (Absonderungsort) und E-Mail-Adresse/ Telefonnummer **mitzuteilen**
- Außerdem hat sie das Gesundheitsamt über ihre engen Kontaktpersonen, inklusive der Haushaltsangehörigen, zu informieren.
- Zudem ist sie **verpflichtet**, ihre Haushaltsangehörigen über das positive Testergebnis und die damit verbundene Pflicht zur häuslichen Absonderung zu informieren.
- Sie muss ihre weiteren engen Kontaktpersonen über das positive Testergebnis und die Weitergabe von deren Kontaktdaten an das Gesundheitsamt informieren sowie diese darauf hinweisen, ebenfalls auf Krankheitssymptome zu achten und Kontakte zu minimieren.
- Personen, welche die Corona-Warn-App heruntergeladen haben, wird dringend empfohlen, das positive Testergebnis zu teilen.

Durch einen Antigenschnelltest positiv getestete Personen haben sich **unverzüglich** mittels eines PCR-Tests bei einem Arzt/einer Ärztin oder bei einer testenden Stelle nachtesten zu lassen, um das Testergebnis zu bestätigen.

Im Fall der Testung mittels Antigentests ist die positiv getestete Person verpflichtet, einen Nachweis über das Testergebnis auf Papier (Kopie) oder in einem elektronischen Dokument dem Gesundheitsamt unverzüglich vorzulegen.

Dies kann per Mail an: E-Mail:  
[Infektionsschutz@Rathaus.Potsdam.de](mailto:Infektionsschutz@Rathaus.Potsdam.de)

oder postalisch an die Postadresse:  
Landeshauptstadt Potsdam  
FB Öffentlicher Gesundheitsdienst / Infektionsschutz  
Friedrich-Ebert-Straße 79/81  
14469 Potsdam  
erfolgen.

## IV. Weitere Anordnungen

1. Für den Fall des Auftretens oder Vorliegens von Symptomen oder falls medizinische Hilfe benötigt wird, ist telefonisch entweder die Hausarztpraxis, der Kassenärztliche Notdienst, das Krankenhaus oder die Rettungsleitstelle zu kontaktieren und dabei darüber zu informieren, dass er eine Kontaktperson einer Person ist, die mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) infiziert ist.
2. Weitergehende Regelungen anderer einschlägiger Vorschriften oder Verwaltungsakte werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt und sind zu beachten.
3. Sollte den Anordnungen zu Ziff. III. 1. und 2. nicht ordnungsgemäß nachgekommen werden, wird hiernit die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von 500 € bis 2.000 € angedroht.
4. Es wird auf die die Bußgeldvorschriften des § 73 IfSG und die Strafvorschriften des § 74 IfSG hingewiesen.

## V. Diese Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar.

Soweit diese Allgemeinverfügung auf §§ 28 Abs. 1 Satz 1 und 29 IfSG gestützt ist, ist sie kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

## VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam erhoben werden.

Ein Widerspruch hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise durch das Gericht angeordnet werden.

## VII. Bekanntgabe und Geltungsdauer

### **Diese Allgemeinverfügung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft**

Diese Allgemeinverfügung tritt am darauffolgenden Tag, ab der Zugänglichmachung auf der Internetseite der Landeshauptstadt Potsdam ([www.potsdam.de](http://www.potsdam.de)) in Kraft.

Der verfügende Teil dieser Allgemeinverfügung wird unverzüglich im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam abgedruckt. Auf die Bekanntmachung auf der Internetseite der Landeshauptstadt Potsdam (<https://www.potsdam.de/kategorie/amtsblatter>) und an welchem Tag dies erfolgte, wird im Amtsblatt hingewiesen.

Der jederzeitige Widerruf gem. §. 49 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG Brandenburg bleibt vorbehalten.

Diese Allgemeinverfügung kann jeweils den aktuellen Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (Eindämmungsverordnung des Landes Brandenburg) angepasst werden.

Die Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Potsdam zur Anordnung von Schutzmaßnahmen durch das Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Potsdam gemäß §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 2, 25 i. V. m. §§ 29, 30 Infektionsschutzgesetz (IfSG), Absonderung von engen Kontaktpersonen, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen in der Bekanntmachung vom 26. November 2021 (Sonderamtsblatt Nr. 40/2021 der LHP) wird insoweit geändert (Ziff 2.1. Ausnahmeregelung) bzw. aufgehoben (Ziff 7 und 8).

## **Begründung**

Die WHO hat die Variante B 1.1.529 am 26.11.2021 als besorgniserregende Variante (Variant of Concern – VOC) eingestuft; sie trägt den Namen Omikron. In der Landeshauptstadt Potsdam wurden am 20.01.2022 507 Verdachtsfälle identifiziert.

Die Variante Omikron ist gekennzeichnet durch verschiedene Mutationen, die mit einer erhöhten Übertragbarkeit in Verbindung gebracht werden und zugleich den Immunschutz und damit auch den Schutz durch die bisherigen Impfstoffe herabsetzen könnten. Da aufgrund der Neuartigkeit der Variante bisher kaum gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen, ist höchste Vorsicht geboten. Nach den bisher vorliegenden Daten ist davon auszugehen, dass die Omikron-Variante einen R-Wert zwischen 3 und 4 aufweist und deshalb ein im Vergleich zur derzeit in Deutschland vorherrschenden Variante Delta stark erhöhtes Ausbreitungspotential aufweist.

Nach bisherigen Erkenntnissen stuft das RKI die Ansteckungsgefahr bei der neuen Virusvariante Omikron als besonders hoch ein. Auch geimpfte und genesene Personen infizieren sich deutlich häufiger.

Vor dem Hintergrund der sehr dynamischen Verbreitung von Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus und Erkrankungen an COVID-19 müssen unverzüglich umfänglich wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden.

Weitreichende effektive Maßnahmen sind dazu dringend notwendig, um im Interesse des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung der wesentlichen Funktionen des Gesundheitssystems sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Landeshauptstadt Potsdam soweit wie möglich sicherzustellen.

Die großflächige Unterbrechung, Eindämmung bzw. Verzögerung der Ausbreitung des neuen Erregers im Land stellt - über die bereits ergriffenen Maßnahmen hinaus - das einzig wirksame Vorgehen dar, um diese Ziele zu erreichen.

Es droht die Gefahr, dass die Strukturen der Gesundheitsversorgung durch den gleichzeitigen starken Anstieg an Patienten mit ähnlichem Behandlungsbedarf überlastet werden. Eine solche Überlastung muss dringend vermieden werden.

Um die Verbreitung der Infektionskrankheit wirkungsvoll zu verhindern, muss das Ansteckungsrisiko daher möglichst minimiert werden.

Um die Ausbreitung der neuen Virusvariante zu verlangsamen, ist die Änderung der bestehenden Allgemeinverfügung vom AV Absonderung vom 26. November 2021 notwendig, erforderlich und angemessen.

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Das Gesundheitsamt Potsdam ist für Aufgaben zur Durchführung des Gesundheitsschutzes nach dem IfSG sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit besteht für betroffene Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Landeshauptstadt Potsdam haben oder zuletzt hatten. Dies entspricht regelmäßig dem Wohnsitz der Personen.

Zum Schutz der öffentlichen Gesundheit müssen Infektionsketten schnellstmöglich und wirkungsvoll unterbrochen werden.

Notwendig ist zudem eine zeitnahe Identifizierung von Kontaktpersonen, bei denen die Wahrscheinlichkeit hoch ist, dass sie von einem bestätigten COVID-19-Fall („Quellfall“) angesteckt wurden.

Daher ist es erforderlich, die Infizierten selbst mit ihren Möglichkeiten zur Kontaktnachverfolgung in die Pflicht zu nehmen.

Die Ermittlung von infizierten Personen und insbesondere Kontaktpersonen erfordert naturgemäß umfangreiche Recherchearbeit. Die Identifikation der infizierten Personen und der Kontaktpersonen, das Erreichen dieser Personen und die Anordnung der notwendigen Maßnahmen nimmt im Zusammenhang mit dem Ziel, das Infektionsgeschehen möglichst einzudämmen und Infektionsketten zu unterbrechen, viel Zeit in Anspruch.

Es darf keine unnötige Zeit verstreichen, bis die betroffenen Personen von den von ihnen zu beachtenden Maßnahmen erfahren, da die Möglichkeit besteht, dass sie das Virus in dieser sonst bestehenden Zeitspanne unwissentlich (sofern die Infektion ihnen bislang verborgen geblieben ist) oder billigend in Kauf nehmend oder sogar vorsätzlich weiterverbreiten (sofern ihnen ihre Infektion bereits bekannt ist, aber noch keiner Anordnung des Gesundheitsamtes unterliegen).

Mit dieser Allgemeinverfügung wird zum einen die Information der betreffenden Personen über ihren Status als Kontaktperson erreicht, ohne dass es dazu einer Ermittlung oder direkten Ansprache durch das Gesundheitsamt bedarf. Ferner erhalten diese Personen die nötigen Informationen und Anordnungen direkt über einen zentralen Verwaltungsakt.

Die Pflichten des Gesundheitsamtes bleiben daneben bestehen.

Das Virus wird vorrangig durch Kontakt von Mensch zu Mensch übertragen. Daher ist es zielführend, die Kontakte von Infizierten oder Verdachtspersonen zu anderen Personen weitestgehend zu unterbinden.

Die Quarantänemaßnahmen gegenüber Infizierten und Verdachtspersonen sind erforderlich, um Infektionswege zu unterbrechen und die Verbreitung der Infektion wirkungsvoll zu verhindern oder im gebotenen Maß zu verzögern.

Diese Maßnahmen sind auch erforderlich, da bisher ergriffene mildere Mittel nicht zu einer Eindämmung geführt haben und andere, gleichsam wirksame mildere Mittel nicht erkennbar sind.

Entsprechend der dargelegten Notwendigkeit, die Infektionswege einzudämmen, der daraus folgenden Absonderungsmaßnahmen und dem Umstand, dass Infizierte und Kontaktperson im Rahmen ihrer Eigenverantwortung zu Maßnahmen verpflichtet werden, ist es erforderlich, dass das Gesundheitsamt die Entwicklung sowohl allgemein als auch individuell verfolgen kann, um bei Bedarf zeitnah erforderliche Maßnahmen ergreifen zu können. Dies trifft auch auf die mit der Kontaktperson, der Verdachtsperson oder der positiv getesteten Person in einem Haushalt lebenden Personen zu.

Je nach individuellem Infektionsrisiko ist es notwendig den Gesundheitszustand sowohl der Infizierten mit einer der Virusvarianten (variants of concern, VOC) des SARS-CoV-2 als auch der Kontaktpersonen zu beobachten. Das Isolieren von Erkrankten und die Nachverfolgung von Kontaktpersonen ist seit Beginn des Corona-Geschehens in Deutschland eine zentrale Säule der Bekämpfungsstrategie.

Ferner wird auf die ausführliche Begründung in der Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Potsdam zur Anordnung von Schutzmaßnahmen durch das Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Potsdam gemäß §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 2, 25 i. V. m. §§ 29, 30 Infektionsschutzgesetz (IfSG), Absonderung von engen Kontaktpersonen, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen in der Bekanntmachung vom 26. November 2021 (Sonderamtsblatt Nr. 40/2021 der LHP) verwiesen.

Der Zeitraum der Absonderung von Kontaktpersonen wurde von ursprünglich 14 auf nunmehr 10 Tage verkürzt und mit einer Freitestmöglichkeit ab dem 7. Tag der Quarantäne versehen.

Das Virus ist nach aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen hoch infektiös.

Es ist noch unklar, wie sich die Zirkulation weiterer Virusvarianten auf die Situation in Deutschland auswirken wird. Aufgrund der vorliegenden Daten hinsichtlich einer erhöhten Übertragbarkeit der Varianten und potentiell schwererer Krankheitsverläufe besteht grundsätzlich die Möglichkeit einer erneuten schnellen Zunahme der Fallzahlen und der Verschlechterung der Lage. Ob und in welchem Maße die neuen Varianten die Wirksamkeit der verfügbaren Impfstoffe beeinträchtigen, ist derzeit noch nicht sicher abzuschätzen.

Die bislang erreichte Impfquote zur Bekämpfung der Pandemie ist noch nicht hoch genug, um eine Überlastung des Gesundheitssystems auszuschließen. Durch die Absonderung für Infizierte und „engen“ Kontaktpersonen kann eine Minimierung der Infektionsmöglichkeiten und -risiken herbeigeführt werden. Diese Maßnahme ist geeignet, den Zweck der Eindämmung zu erfüllen und stellt auch das mildeste, am wenigsten belastende Mittel für die betroffenen Personen dar.

Die zeitliche Einordnung des Impfstatus und damit eine Absonderung auch für bestimmte geimpfte Personen oder genesene Personen folgt den Empfehlungen des Robert Koch-Institut (unter der Adresse [www.rki.de/kontaktpersonenmanagement](http://www.rki.de/kontaktpersonenmanagement)) unter Berücksichtigung des aktuellen Stands der medizinischen Wissenschaft veröffentlichten Vorgaben.

Zur Prävention stehen gut verträgliche, sichere und hochwirksame Impfstoffe zur Verfügung. Schutzimpfungen gegen COVID-19 schützen nicht nur die geimpfte Person wirksam vor einer Erkrankung und schweren Krankheitsverläufen (Individualschutz), sondern sie reduzieren gleichzeitig erheblich die Weiterverbreitung der Krankheit in der Bevölkerung (Bevölkerungsschutz).

Nach ersten Studienergebnissen lässt der Impfschutz mit zeitlichem Abstand zur vollständigen Immunisierung nach. Nach erfolgter Auffrischimpfung mit den derzeit verfügbaren mRNA-Impfstoffen zeigen verschiedene Studien, dass erneut ein guter Immunschutz erreicht wird, auch gegen die Omikron-Variante.

Breitet sich das Virus unkontrolliert mit hoher Geschwindigkeit aus, so wird das Gesundheitssystem die hohe Zahl an schwer Erkrankten nicht mehr bewältigen können. Dies geht sowohl zu Lasten der am SARS-CoV-2-Erkrankten, als auch zu Lasten aller anderen Behandlungsbedürftigen.

Die Krankenhäuser in der Landeshauptstadt Potsdam, im Land Brandenburg und in der gesamten Bundesrepublik haben auch weiterhin eingeschränkte Kapazitäten, um derart intensiv behandlungsbedürftige Patienten aufnehmen zu können. Daneben ist der Regelbetrieb des Gesundheitssystems aufrecht zu erhalten.

Das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit Einzelner ist somit ebenso gefährdet wie die öffentliche Gesundheit im Ganzen.

Isolations- und Quarantänedauer nach Ziff. III 1 d:  
Die getroffenen Regelungen für Schule / Kita / Hort stütze sich auf aktuelle Risikobewertung und der lokalen Lage an Schule / Kita / Hort.

Die Bemessung des Zeitraums nach Isolations- und Quarantänedauer orientiert sich die Landeshauptstadt Potsdam insbesondere an den Ausführungen des RKI zur Quarantäne- und Isolationsdauern bei SARS-CoV-2-Expositionen und -Infektionen; entsprechend dem Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz vom 7. Januar 2022.

Bei der Risikobewertung ist die Beurteilung des Infektionsumfelds/Settings (z.B. Räumlichkeit, Dauer des Aufenthalts, Personendichte, Lüftungsverhältnisse, Aktivitäten) maßgeblich.

Eine sehr hohe Aerosolkonzentration besteht in dem aktuell witterungsbedingten überwiegenden Aufenthalt in den Innenbereichen für die betroffenen Kinder und Jugendlichen. Insbesondere im Bereich Kita / Kindertagespflegeeinrichtungen kann derzeit ein hinreichender Schutz durch ausreichende Lüftung in den Betreuungsräumen oder Einhaltung der Maskenpflicht nicht sichergestellt werden.

Eine vorzeitige Rückkehr v

on Erkrankungsträgern ist es höchst wahrscheinlich, dass sich das Virus aufgrund seiner hohen Infektionsrate ungehindert weiter ausbreitet und somit eine verkürzte Absonderungsdauer ihren Zweck verfehlt.

Die getroffenen Anordnungen sind verhältnismäßig.

Durch eine Infektion besteht insbesondere bei einem vulnerablen Personenkreis, wie beispielsweise immungeschwächten, älteren oder kranken Personen das Risiko einer Erkrankung und damit eines potentiell schweren oder gar tödlichen Verlaufs.

Ebenso können andere Personen, die in Kontakt mit Infizierten oder Verdachtspersonen kommen, Vektoren für das Virus sein. Dem gegenüber steht das eingeschränkte Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, welches durch diese Verfügung eingeschränkt wird. Diese nur zeitweise Einschränkung ist im Vergleich mit einer möglicherweise zum Tode führenden Erkrankung oder einer drohenden massiven Beeinträchtigung der öffentlichen Gesundheit hinzunehmen. Das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit muss daher zurückstehen.

### **Bekanntgabe**

Die öffentliche Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung über Schutzmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz in der je-

weils geltenden Fassung erfolgt nach den Regelungen der Infektionsschutzgesetz-Bekanntgabeverordnung – IfSGBekV abweichend von § 41 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg, durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Landeshauptstadt Potsdam ([www.potsdam.de](http://www.potsdam.de)).

Diese Allgemeinverfügung tritt am darauffolgenden Tag ab der Zugänglichmachung auf der Internetseite der Landeshauptstadt Potsdam ([www.potsdam.de](http://www.potsdam.de)) in Kraft.

Der verfügende Teil dieser Allgemeinverfügung wird unverzüglich im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam abgedruckt. Auf die Bekanntmachung auf der Internetseite der Landeshauptstadt Potsdam (<https://www.potsdam.de/kategorie/amtsblatt>) und an welchem Tag dies erfolgte, wird im Amtsblatt hingewiesen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam erhoben werden. Ein Widerspruch hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise durch das Gericht angeordnet werden.

*Potsdam, den 20.01.2022*

*Mike Schubert*

*Der Oberbürgermeister  
Landeshauptstadt Potsdam*

